

Die Unternehmensflurbereinigung – Beispiel für ein erfolgreiches Instrument zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen

Jörg Fehres

Zusammenfassung

Die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG hat sich bewährt, wenn Infrastrukturmaßnahmen mit großem Flächenbedarf an ländlichen Grundstücken mithilfe der Bodenordnung zu realisieren sind. An einem Praxisbeispiel wird dargestellt, wie erfolgreich dieses Bodenordnungsinstrument eingesetzt werden kann, wenn aus Anlass der Erweiterung eines Braunkohleabbaugebietes mehrere größere Verkehrsinfrastrukturanlagen verlegt werden mussten. Der messbare Erfolg zeigt sich in der Vermeidung von Flächenenteignungen trotz des hohen Flächenbedarfs, der zeitgerechten Bereitstellung von Flächen für den Ausbau (ohne die Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs) und schließlich auch in der schnellen Durchführung des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung in die neu geordneten Flächen.

Summary

Land Consolidation in case of permissible compulsory acquisition procedures (based on section 87 of the German Land Consolidation Act) has proved its worth for the realisation of infrastructural measures involving a great demand of agricultural land, by applying the land consolidation procedures. By giving a practical example this paper will seek to show how effectively this instrument can be applied for the cause of the enlargement of a coal digging area. This instrument required the relocation of several traffic infrastructure facilities. The measurable success is apparent in the facts that compulsory purchase, in spite of a high demand of land, was avoided, areas for the constructing measures were provided on time without applying administrative performance and finally by the speedy manner in which the land consolidation procedure was carried out, leading to the transfer of possession of the new lots.

1 Einleitung

Die sogenannte Unternehmensflurbereinigung, als eine besondere Verfahrensart nach den §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG –, hat im Dezernat – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – bei der Bezirksregierung Köln eine große Bedeutung. Ein maßgeblicher Grund dafür sind größere Infrastrukturmaßnahmen, die gerade im Wirtschafts- und Ballungsraum an der Rheinschiene aber auch im Verbund zur Region Aachen und den angrenzenden Niederlanden geplant und realisiert werden. Neben vielen Straßenbaumaßnahmen sind und waren sowohl der Bau der ICE-Schnellstrecke Köln–Frankfurt als auch eine große Poldermaßnahme zum besseren Hochwasser-

schutz der Stadt Köln Anlass von Unternehmensflurbereinigungen. Ein wichtiger Kunde und Partner bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren ist die RWE Power AG als zuständiges Unternehmen für die Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlegebiet. Traditionell erfolgt die Neuordnung der Grundstücke nach der Rekultivierung des Braunkohletagebaus durch »Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG«. Aber bereits im Vorfeld zur Vorbereitung eines geplanten Abbaugiebtes kann es notwendig werden, verschiedene größere Infrastruktureinrichtungen zu verlegen. Am Beispiel der Erweiterung des Braunkohleabbaugebietes »Hambach« wird dargestellt, wie es mithilfe der Unternehmensflurbereinigung gelingt, diese Veränderungen der Infrastrukturanlagen ohne Flächenenteignungen zeitgerecht und konfliktminimierend zu realisieren.

2 Lage des Verfahrens und auslösende Planungen

Anlass des Flurbereinigungsverfahrens ist die Erweiterung des Braunkohleabbaugebietes »Hambach«, das etwa mittig zwischen Köln und Aachen gelegen ist. Infolge dieser ab dem Jahr 2013 beginnenden Erweiterung müssen verschiedene größere Infrastrukturanlagen verlegt werden. Es handelt sich sowohl um die wichtige Autobahnverbindung A4 zwischen Köln und Aachen, die gleichzeitig einen sechsspurigen Ausbau erhält, als auch um die Braunkohlebahn »Hambachbahn«, die für den Transport der Braunkohle zu den Kraftwerken eingesetzt wird. Damit verbunden ist auch die Verlegung der Bundesstraße B477 in östliche Richtung mit gleichzeitiger Neuansbindung an die A4 (siehe Abb. 1)

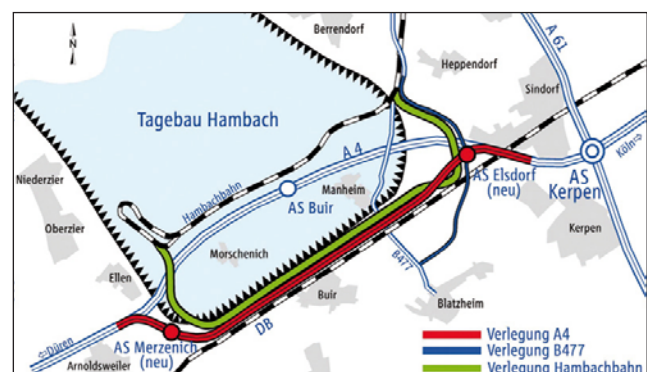
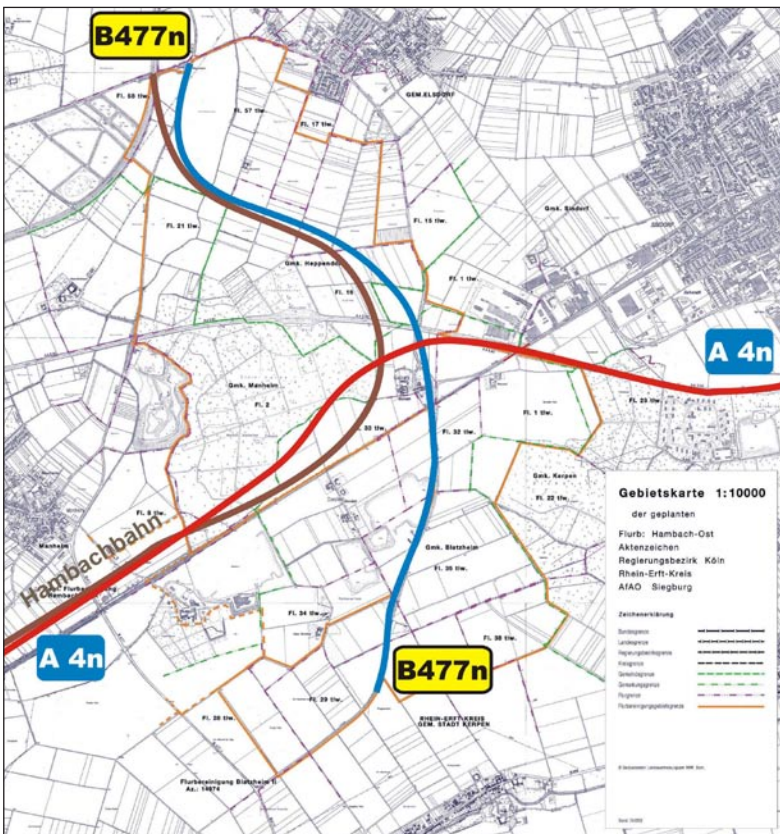
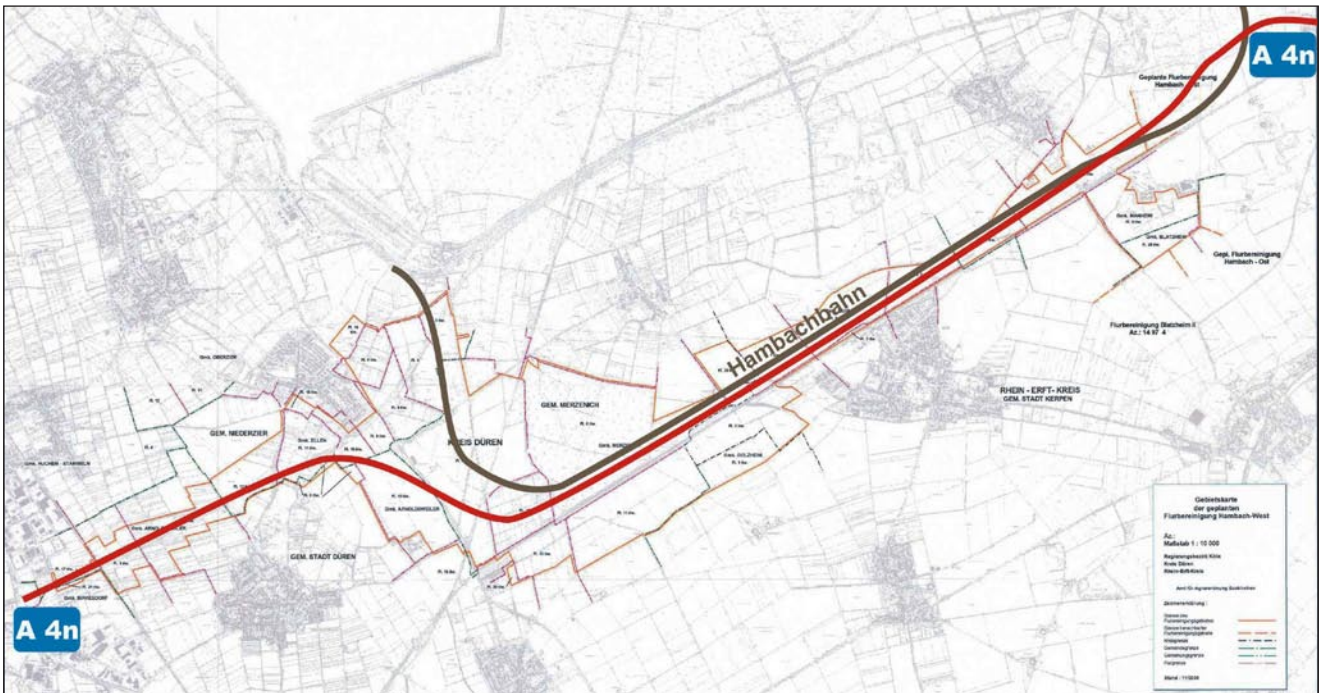


Abb. 1: Planungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Abbaugiebtes

3 Einleitung und Ziele des Flurbereinigungs- verfahrens

Von beiden Unternehmensträgern (RWE Power AG und Straßenbauverwaltung) wurde für jedes der o.g. Einzelprojekte die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung angeregt. Aufgrund dieser Anregungen hat die zuständige Enteignungsbehörde nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen gem. § 87 FlurbG die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung im Mai 2005 bean-

tragt. Zu diesem Zeitpunkt lag zwar nur für ein Projekt der Planfeststellungsbeschluss vor, die jeweiligen anderen Planfeststellungsverfahren waren aber durch Terminierung der Anhörungstermine soweit konkretisiert, dass auch der Zeitpunkt für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben war. Aus organisatorischen Gründen wurden zwei Unternehmensverfahren mit den Bezeichnungen »Hambach-West« mit ca. 1140 ha Fläche (siehe Abb. 2) und »Hambach-Ost« mit ca. 890 ha Fläche (Abb. 3) eingeleitet.



▲ Abb. 2: Hambach – West
 ▼ Abb. 3: Hambach – Ost

Trotz dieser Aufteilung sollte es aber keinen Unterschied im formalen, methodischen und zeitlichen Ablauf geben. Die Einleitung beider Flurbereinigungsverfahren erfolgte im April 2006, ohne dass Rechtsbehelfe gegen die Beschlüsse eingelegt wurden. In den formalen Aufklärungsterminen nach § 5 FlurbG wurde über den Umfang des Flächenbedarfs der einzelnen Projekte informiert und erörtert, wie der Landbedarf aufzubringen ist. Insgesamt ergab sich ein Flächenbedarf für die neuen Trassen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen von ca. 440 ha.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Flurbereinigungsverfahren war der Flächenbedarf durch zur Verfügung stehende Ersatzflächen erst zur Hälfte gedeckt. Trotzdem erfolgte in den Aufklärungsterminen und auch durch entsprechende Formulierung in den Einleitungsbeschlüssen die Aussage, dass voraussichtlich kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erforderlich wird. Diese Zuversicht

basierte auf Erfahrungen in ähnlichen Projekten aber auch auf der Gewissheit, dass gemeinsam mit dem Unternehmen RWE Power AG durch professionelles Flächenmanagement sichergestellt war, den fehlenden Landbedarf im Ablauf der Verfahren noch rechtzeitig aufbringen zu können. Wäre das nicht gelungen, so wäre nicht nur eine erneute Aufklärung nach § 5 FlurbG notwendig geworden, sondern auch erstmals das Einvernehmen über das Ausmaß des zu verteilenden Landverlustes mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung herzustellen gewesen. Hierdurch bedingt hätten möglicherweise auch die beiden Verfahren neu abgegrenzt und geänderte Einleitungsbeschlüsse ergehen müssen. Es sei erwähnt, dass es bei vielen anderen Unternehmensverfahren im hiesigen Zuständigkeitsbereich mit ebenfalls erheblichem Flächenbedarf zu keinem zwangsweisen Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG kam.

Die Hauptzielsetzungen der beiden Verfahren bestanden somit vornehmlich darin, für die Unternehmen in Abhängigkeit des Baufortschritts zunächst den Besitz an den benötigten Flächen zu verschaffen und dann die endgültig benötigten Flächen eigentumsrechtlich über den Flurbereinigungsplan zu übertragen. Schließlich sollte auch ein Hauptziel eines Unternehmensverfahrens, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, erreicht werden.

4 Ablauf des Verfahrens und Besonderheiten bei der Durchführung

4.1 Koordinierungsbedarf

Bereits nach Einleitung beider Verfahren wurde deutlich, dass die gemeinsame Realisierung dieser unterschiedlichen in sich sehr komplexen Projekte im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren eines intensiven und regelmäßigen Abstimmungs- und Koordinierungsprozesses bedarf. Dank dieser Erkenntnis wurden und werden immer noch sehr viele Abstimmungsgespräche problemorientiert auch in kurzen Zeitabständen zwischen den zu beteiligenden Stellen geführt. Hierin liegt ein Hauptgrund, dass sowohl die Ausbauprojekte als auch die Flurbereinigungsverfahren weitgehend konfliktfrei und zeitgerecht bis zum heutigen Zeitpunkt durchgeführt werden konnten.

4.2 Betretungs- und Bauerlaubnisverträge

In einem Unternehmensverfahren besteht der Anspruch, den Unternehmensträgern die für das Baugeschehen benötigten Flächen zeitgerecht zumindest besitzmäßig zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der geplanten Zeitabläufe der Bauprojekte und des Zeitablaufs der Flurbereinigungsverfahren war schon sehr früh erkennbar, dass die Voraussetzungen alle benötigten Flächen durch Erlass der »vorläufigen Besitzeinweisung« gem. § 65 FlurbG bereit-

zustellen nicht zu erreichen war. Schon unmittelbar nach Einleitung der Flurbereinigungsverfahren erforderten die Ablaufplanungen der verschiedenen Projekte Maßnahmen einzuleiten, um für Voruntersuchungen und die sich daran anschließenden Baumaßnahmen die benötigten Flächen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Vornehmlich sollte dies zunächst durch freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern unter Federführung der Flurbereinigungsbehörde erreicht werden. Für die Voruntersuchungen waren Betretungs- und Sondierungs-erlaubnisse für Baugrunduntersuchungen, zur Räumung von Kampfmitteln und für archäologische Forschungen, weil in diesem Bereich frühhistorische Siedlungstätigkeiten bekannt waren, einzuholen. Nach Abschluss der Voruntersuchungen wurden dann Bauerlaubnisverträge abgeschlossen. Dies geschah unter Hinzuziehung der Pächter, da in diesem Bereich ein hoher Verpachtungsanteil vorliegt. Mehrere Eigentümer wurden auch anwaltlich vertreten. Insgesamt wurden ca. 60 Erlaubnisse für Betretungen und Sondierungen und ca. 120 Bauerlaubnisverträge abgeschlossen. In keinem einzigen Fall musste eine förmliche Besitzeinweisung gem. § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG erlassen werden.

Diese hohe Anzahl von Bauerlaubnisverträgen ist gerade typisch für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen mittels der ländlichen Bodenordnung. Denn die Akzeptanz zum Abschluss wird dadurch erreicht, dass die Flächenverluste durch vorübergehende Zuweisung von Ersatzflächen erst gar nicht oder aber nur kurzfristig bis zur »vorläufigen Besitzeinweisung« gem. § 65 FlurbG in den Verfahren eintreten. Wenn die Einholung der Betretungs- und Bauerlaubnisverträge auch zeitaufwändig war, war damit andererseits der Vorteil verbunden, schon frühzeitig mit den Beteiligten in Kontakt zu treten und auch schon Möglichkeiten und Alternativen der Neuordnung ihrer Flächen zu erörtern.

4.3 Anwendung des § 89 FlurbG

Ein besonderes Problem bei der Flächeninanspruchnahme bestand darin, dass nicht nur land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, sondern auch Wohngebäude und auch gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen in die benötigten Trassenflächen fielen. Hier galt es unmittelbar nach Einleitung der Flurbereinigungsverfahren nicht nur Gutachten zur Bewertung der Immobilien zu beauftragen, sondern auch mit den Betroffenen Lösungen zu suchen, um eine zeitgerechte Bereitstellung der für den Ausbau benötigten Flächen zu ermöglichen. Innerhalb der zunächst so abgegrenzten Flurbereinigungsgebiete und in einem erweiterten Suchraum gab es in einer ersten Analyse keine adäquaten Flächen für neue Umsiedlungsstandorte. Dies betraf in erster Linie die als Niederlassungsstandorte gewerblich genutzten Gebäude und Anlagen eines großen Baustoffproduzenten und einer landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft. Als Ergebnis

von vielen Verhandlungen wurde erreicht, dass die Eigentümer sich jeweils mit einer Gesamtentschädigung in Geld einverstanden erklärten. Insofern bedurfte es nicht nach § 89 Abs. 1 FlurbG der Entscheidung der Enteignungsbehörde, ob ein Anspruch auf Entschädigung in Land besteht. Es kommen nur wenige Gutachter mit der nötigen Fachkompetenz in Frage, die ein Wertgutachten für solche Gebäude und Anlagen unter Berücksichtigung der Verluste einer Betriebsstandortaufgabe erstellen können. Dies erschwerte bereits die Beauftragung aber auch die Erörterung der Ergebnisse der Gutachten zwischen den Zahlungspflichtigen und den Zahlungsempfängern. Im allseitigen Interesse einer vorzeitigen Auszahlung der Geldentschädigung erfolgte die Festsetzung der Höhe der Geldabfindung gem. § 88 Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 FlurbG, soweit keine einvernehmliche Einigung erzielt wurde, in einer anfechtbaren vom Flurbereinigungsplan getrennten Entscheidung durch die hiesige Flurbereinigungsbehörde.

4.4 Plan nach § 41 FlurbG

Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde nicht aufgestellt. Trotz der umfangreichen Neubaumaßnahmen ergaben sich aufgrund der Linienführungen keine gravierenden Auswirkungen auf das vorhandene Wirtschaftswegebnetz. In dem Umfang, in dem aus Sicht der allgemeinen Landeskultur Änderungen von der hiesigen Flurbereinigungsbehörde gefordert wurden, wurden diese unmittelbar in das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren eingearbeitet. Seit einigen Jahren ist das im hiesigen Amtsbezirk bei verschiedenen Unternehmensverfahren bewährte Praxis. Dies führt zu erheblichen Synergieeffekten und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung gerade in Unternehmensflurbereinigungen, bei denen die Flurstücksneuordnung möglichst zeitgleich mit der Flächeninanspruchnahme erfolgen sollte. Trotz dieser häufig angewendeten Praxis ist dies aber keineswegs immer der Regelfall. Es gibt auch Unternehmensverfahren, in denen nicht auf einen eigenen Fachplan (Plan nach § 41 FlurbG) verzichtet wird. Dies ist dann der Fall, wenn durch die auslösende Fremdplanung grundlegende Eingriffe in die ländliche Infrastruktur und in die Eigentumsstruktur entstehen und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens für das Unternehmen noch gar nicht abschließend entschieden werden kann, wie der Anspruch auf Erschließung zu gewährleisten ist oder auch die Eingriffe in die Landeskultur konkret auszugleichen sind. Daraus leitet sich nach hiesiger Auffassung nicht nur die Legitimation ab, auch in Unternehmensverfahren einen Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen, sondern auch in diesem Plan Änderungen gegenüber der Planfeststellung des Unternehmens vornehmen zu dürfen. Dies beinhaltet auch die Änderung der Lage von Kompensationsmaßnahmen. Im Tenor bestätigt auch Glitz (Glitz 2009) diese Auffassung,

soweit die Änderungen dem ursprünglichen Gesamt abwägungsprozess des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegenstehen. Zur besseren rechtlichen Absicherung der Änderungsmöglichkeiten in einem Flurbereinigungsverfahren beinhalten die für den Straßenbau ergehenden Planfeststellungsbeschlüsse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln eine entsprechende Formulierung über die Änderungsmöglichkeit in einem einzuleitenden oder schon anhängigen Flurbereinigungsverfahren.

4.5 Wertermittlung

Mit der Bereitstellung der Flächen und deren grundlegender Umgestaltung durch die Maßnahmenträger stellte sich auch das Problem des Zeitpunktes der Durchführung und der Bestandskraft der Wertermittlung. Es war zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt dieser großflächigen und dauerhaft vorgenommenen Veränderungen beweisichernde Feststellungen der Wert- bzw. Bodenqualität der Flächen durchgeführt sind. Die Überprüfung und Bestätigung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt bekanntlich durch deren Offenlegung und die Entgegennahme der Einwendungen der Beteiligten. Nach Einleitung der Flurbereinigungsverfahren wurde sofort damit begonnen, dies in der Ablaufplanung zu berücksichtigen. Dies ist auch gelungen, zumindest in den Fällen, bei denen mit den besitzregelnden Maßnahmen auch großflächige dauerhafte Veränderungen der Flächen verbunden waren.

Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung dieses Zieles lag in der Mitwirkung der Finanzverwaltung bei der Wertermittlung, die über die normale Mitwirkung bei der Unterlagenbeschaffung und der Aufstellung des Wertermittlungstarifs hinaus ging. In den letzten Jahren ist es gängige Praxis im hiesigen Amtsbezirk, dass bei der Wertermittlung in einem Flurbereinigungsverfahren die Finanzverwaltung gleichzeitig die Ergebnisse der Schätzung des Ertragswertes der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG 2007) überprüft. So liegen auch für die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren aktuelle und zuverlässige Ergebnisse vor und durch eine einmalige örtliche Nachschätzung können die Ergebnisse mehrfach effizient genutzt werden. Diese Vorgehensweise soll in einer schon im Entwurf vorliegenden Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren als Regelverfahren landesweit in NRW eingeführt werden.

4.6 Stand und weitere Ablaufplanung der Flurbereinigungsverfahren

Die vorrangigen Ziele bei der Ablaufplanung wurden in beiden Flurbereinigungsverfahren bis zum heutigen Zeitpunkt erreicht. Es galt zunächst die Flächen für die

Voruntersuchungen und die Baumaßnahmen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Wegen der großen Flächenveränderungen, die mit den Baumaßnahmen einhergingen, war die Wertermittlung der Flächen zuverlässig und beweissichernd zu dokumentieren. In beiden Verfahren sind die Ergebnisse der Wertermittlung bestandskräftig festgestellt. Noch gerade rechtzeitig mit Ablauf des letzten Jahres und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zur Aufstellung der Flurbereinigungspläne konnten die letzten benötigten Flächen nach § 52 FlurbG erworben werden. Trotz des hohen Landbedarfs wird kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG notwendig. In den als problematisch bei der Abfindungsgestaltung erkannten Fällen wurden bereits konsensuale Vorvereinbarungen mit den Teilnehmern getroffen. In beiden Verfahren ist der Planwuschtermin nach § 57 FlurbG durchgeführt und es werden die Zuteilungsentwürfe erarbeitet. Im Spätsommer diesen Jahres wird in beiden Verfahren die »vorläufige Besitzeinweisung« gem. § 65 FlurbG erlassen. Wenn auch nicht für die Trasse der Hambachbahn, so kommt die Besitzeinweisung noch rechtzeitig, um die Trassenflächen für den Bau der Autobahn und der Bundesstraße bereitzustellen. Für das Jahr 2011 werden die Flurbereinigungspläne in einer ersten Entwurfsfassung vorgelegt.

Die Vorgehensweise, den Flurbereinigungsplan in Entwurfsfassungen vor der eigentlichen Bekanntgabe nach § 58 FlurbG vorzulegen, begründet sich aus dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens. Um zu vermeiden, dass nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans die durchaus zahlreich möglichen Einwendungen unmittelbar durch Klagen beim Oberverwaltungsgericht verfolgt werden, wurde diese Vorgehensweise auch zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt. Entwurfsfassungen haben den gleichen Inhalt und die gleichen Qualitätsmerkmale wie der Flurbereinigungsplan. Der Inhalt wird den Beteiligten erläutert und bekannt gegeben mit der Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Das inzwischen praktizierte Verfahren entspricht der Vorgehensweise bei Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung (§ 32 FlurbG). Bei begründeten Einwendungen werden weitere Entwurfsfassungen vorgelegt. Wenn durch die Entwurfsfassungen keine Einwände verbleiben oder aber die Flurbereinigungsbehörde diese für unbegründet hält, wird der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben mit der Folge, dass unmittelbar nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die »(vorzeitige) Ausführungsanordnung« entweder nach § 61 oder § 63 FlurbG erlassen wird.

Wie viele weitere Entwurfsfassungen in den hier dargestellten Verfahren vorzulegen sind, bleibt abzuwarten. Die Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne wird aber erst erfolgen, wenn nach Beendigung der Baumaßnahmen die Trassenflächen aufgemessen sind und die Flurstücke im Flurbereinigungsplan endgültig feststehen.

Dieser schnelle Verfahrensablauf war auch nur durch den Einsatz moderner Bearbeitungstechniken einzuhalten. Neben dem Einsatz der Grafik war dies auch die Kombination von verschiedenen Messverfahren und -metho-

den. Hierzu zählte auch der Einsatz der Luftbildmessung (Fehres 2006) und der GPS-Messung.

5 Zusammenfassung und Ausblick

An dem Ablauf und dem jetzigen Ergebnisstand lässt sich beispielhaft demonstrieren, wie erfolgreich die Unternehmensflurbereinigung auch bei der Realisierung verschiedener, zeitlich zu koordinierender, großer Infrastrukturprojekte eingesetzt werden kann. Innerhalb von vier Jahren seit der Einleitung sind maßgebliche Verfahrensziele erreicht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Flächenenteignungen wurden trotz des hohen Landbedarfs vermieden, durch weitgehend konsensuale Lösungen wurde ein zeitgerechter Ablauf des Baugeschehens erreicht und durch die unmittelbar bevorstehende »vorläufige Besitzeinweisung« können die Eingriffe in die Landeskultur zeitnah ausgeglichen werden.

Dieses Ziel war nur zu erreichen durch die gute, intensive und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen den Unternehmensträgern und der Flurbereinigungsbehörde. Ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg lag aber in der professionellen Mitwirkung beim Flächenmanagement und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten bei der Abfindungsgestaltung durch RWE Power AG.

Diese erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den gleichen Unternehmensträgern und der Flurbereinigungsbehörde wird in Kürze fortgesetzt. Diesmal im Bereich des Abbaugebiets »Garzweiler«, wo die Erweiterung des Abbaugebietes die Verlegung eines Autobahnkreuzes und zweier Autobahnen erfordert und zu diesem Zweck eine Unternehmensflurbereinigung kurz vor der Einleitung steht.

Literatur

- Glitz: Zur Planungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde im Verhältnis zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzregelungen eines straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in der Unternehmensflurbereinigung. In: Recht der Landwirtschaft, 61. Jahrgang 2009, S. 169–172.
- Fehres, Tessmer: Neue Wege zur kostengünstigen Gewinnung von Vermessungsergebnissen in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG. In: AVN 6/2000, S. 198–203.
- Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976, BGBl. S. 546, zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008, BGBl. I, S. 2794 ff.
- Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG – vom 20.12.2007); BGBl. I S. 3150, 3176.

Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. Jörg Fehres
Hauptdezernent im Dezernat – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Bezirksregierung Köln
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
joerg.fehres@bezreg-koeln.nrw.de